

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. Februar 2015

**151. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation
im Zivil- und Strafprozess
(Änderung vom 27. Oktober 2014; Regelung der Zuständigkeit
im Ordnungsbussenverfahren und Änderungen gestützt auf
übergeordnetes Recht)
(Änderung vom 27. Oktober 2014; Veröffentlichung von
Interessenbindungen)
(Inkraftsetzung)**

Der Kantonsrat beschloss am 27. Oktober 2014 eine Änderung des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (Regelung der Zuständigkeit im Ordnungsbussenverfahren und Änderungen gestützt auf übergeordnetes Recht; ABI 2014-11-07). Am gleichen Tag beschloss der Kantonsrat eine weitere Änderung des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (Veröffentlichung von Interessenbindungen; ABI 2014-11-07). Mit Verfügungen vom 21. Januar 2015 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen die beiden Beschlüsse des Kantonsrates kein Referendum ergriffen worden ist (ABI 2015-01-30). Diese Verfügungen sind rechtskräftig. Die Änderungen des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess können auf den 1. Juni 2015 in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 27. Oktober 2014 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (Regelung der Zuständigkeit im Ordnungsbussenverfahren und Änderungen gestützt auf übergeordnetes Recht) wird auf den 1. Juni 2015 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Die Änderung vom 27. Oktober 2014 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (Veröffentlichung von Interessenbindungen) wird auf den 1. Juni 2015 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und von Dispositiv I und II je Satz 1 in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, das Sozialversicherungsgericht, das Baurekursgericht und das Steuerrekursgericht sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli